

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

28. FEB. 1974

Gesetz: ZPO §§ 56, 330, 557

Leitsätze:

Gegen die Partei, an deren Prozeßfähigkeit Zweifel bestehen, kann ein Versäumnisurteil nicht erlassen werden. Zunächst ist die Frage der Prozeßfähigkeit zu klären. Das gilt auch in der Revisionsinstanz.

Aktenzeichen: 2 AZR 191/73

Urteil des BAG vom 28. Februar 1974

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 191/73

Sa 122/72 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

erkündet am
3. Februar 1974

ez. Kistner,

ngestellte
ls Urkundsbeamtin
er Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Dr. Rengier und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter von Lossau und Thieß für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 24. Januar 1973 - 3 Sa 122/72 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. Juli 1971 bei der beklagte Bank als stellvertretender Geschäftsführer, Kreditsachbearbeiter und Innenleiter beschäftigt. Sein Monatsgehalt betrug zuletzt 1.871,--DM. Als Kündigungsfrist waren sechs Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres vereinbart. Am 7. Juni 1972 kündigte die Beklagte dem Kläger fristlos. An demselben Tag löste der Kläger 36 Euroschecks im Gegenwert von 10.800,--DM bei der Beklagten ein und teilte ihr mit, er betrachte diesen Betrag als Gehaltsvorschuß.

Der Kläger, der die Kündigung für unwirksam hält, hat Klage auf Feststellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und im Wege der Widerklage den Kläger zur Zahlung von 10.800,--DM zu verurteilen. Die Beklagte hat die Kündigung vor allem mit der zunehmenden Aufsässigkeit des Klägers gegenüber den ihm erteilten Weisungen und mit seinem auffälligen Verhalten im Dienst (lautes Betätigen von Transistorradio und Trillerpfeife) begründet. Demgegenüber hat der Kläger vorgetragen, der Geschäftsführer der Beklagten, Herr F, habe die anderen Mitarbeiter angewiesen, ihn, den Kläger, zu ignorieren, zu beleidigen und zu provozieren. Taschenradio und Trillerpfeife habe er betätigt, um seine Mitarbeiter oder auch Vorgesetzten zum Schweigen zu bringen, wenn sie beleidigende Reden gegen ihn geführt hätten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, nachdem die Widerklage in Höhe von 1.225,58 DM mit Zustimmung des Klägers zurückgenommen worden ist. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seinen Antrag zur Klage und auf Abweisung der Widerklage weiterverfolgt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat war der Kläger nicht vertreten. Die Beklagte hat beantragt, durch Versäumnisurteil die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Dem Antrag der Beklagten, durch Versäumnisurteil die Revision des Klägers zurückzuweisen, konnte nicht entsprochen werden. Vielmehr war auf die als solche zulässige Revision das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, weil zunächst die Frage nach der Prozeßfähigkeit des Klägers der Klärung bedarf.

Nach § 56 Abs.1 ZPO hat das Gericht den Mangel der Prozeßfähigkeit einer Partei von Amts wegen zu berücksichtigen. Dies gilt auch in der Revisionsinstanz (BAG 6, 76 = AP Nr.1 zu § 56 ZPO mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Schrifttum; vgl. auch die Hinweise von Schumann in Ziffer 1 seiner Anmerkung zu BAG AP Nr.3 zu § 56 ZPO). Da es sich um einen unverzichtbaren Mangel handelt, hat das Gericht auch im Versäumnisverfahren vorab zu prüfen, ob der Mangel beseitigt ist. Etwaige Bedenken müssen vor Erlaß eines Versäumnisurteils gegen die möglicherweise prozeßunfähige Partei behoben sein.

Im vorliegenden Fall bestehen erhebliche Bedenken gegen die Prozeßfähigkeit des Klägers schon wegen seines Verhaltens, das u.a. die fristlose Kündigung ausgelöst hat, nämlich wegen des Betätigens von Transistorradio oder Trillerpfeife, um sich "gegen beleidigendes Verhalten des Geschäftsführers und der Mitarbeiter zu wehren". Kaum erklärbar ist auch die Begründung, die der Kläger für die Einlösung der ungedeckten Schecks gegeben hat: Er habe vermeiden wollen, "daß das Arbeitsgericht Esslingen auf den dummen Gedanken kommt, seine Prozeßfähigkeit von der Laune eines Amtsarztes abhängig zu machen". Nach Mitteilung der Beklagten (S. 2 ihres Schriftsatzes vom 26. Juni 1973 = Bl. 38 SenA), die der frühere Prozeßbevollmächtigte des Klägers bestätigt hat (Schriftsatz vom 26. Juli 1973 = Bl. 42 SenA), ist das wegen der Scheckangelegenheit eingeleitete Strafverfahren aus Gründen eingestellt worden, die mit der Zurechnungsfähigkeit des Klägers (§ 51 StGB) zusammenhängen.

Bedenken gegen die Prozeßfähigkeit ergeben sich ferner aus dem Entwurf eines Schriftsatzes des Klägers, den er mit Anschreiben vom 30. Januar 1974 dem Bundesarbeitsgericht übermittelt hat (Bl. 62 ff. SenA), nachdem sein Prozeßbevollmächtigter sich geweigert hatte, diesen Schriftsatz einzureichen.



- 4 -

Darin führt der Kläger u.a. aus, die Richter der beiden Vorinstanzen seien "wegen der ihnen bekannten kriminellen Umtriebe der Staatsanwaltschaft Stuttgart (Zensur und teilweise Unterschlagung der Post des Klägers, Abhören seiner Telefongespräche, pausenloser Verleumdung und Verbreitung unwahrer Gerüchte über den Kläger ...) befangen". Schließlich hat der Kläger, nachdem er seinem Prozeßbevollmächtigten das Mandat entzogen hatte, um Vertagung dieses Rechtsstreits gebeten, weil er mit Hilfe eines Bundestagsabgeordneten eine Änderung des § 11 ArbGG dahin erreichen wolle, daß er selbst seinen Prozeß vor dem Bundesarbeitsgericht führen könne.

Dieser Sachverhalt in seiner Zusammenfassung erweckt schwerste Bedenken gegen die Prozeßfähigkeit des Klägers, die geklärt werden müssen. Die gegenteilige Ansicht des Landesarbeitsgerichts (Abs. 2 der Entscheidungsgründe) ist unter diesen Umständen nicht haltbar. Dabei obliegt es dem Kläger, Tatsachen und Beweismittel vorzutragen, aus denen sich seine Prozeßfähigkeit ergeben könnte; er ist insoweit beweisbelastet (vgl. BAG 6, 76 [81] = AP Nr. 1 zu § 56 ZPO zu Ziff. 4 der Gründe).

Wenn auch der Senat selbst die Frage nach dem Vorhandensein dieser Prozeßvoraussetzung abschließend hätte beantworten können, so hat er es doch mit Rücksicht auf die Sachnähe und die grundsätzlich dem Gericht der Tatsacheninstanz überlassene Aufklärung des Sachverhalts für zweckmäßig erachtet, den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Dieses muß nun entscheiden, welche Folgen eine etwaige Prozeßunfähigkeit des Klägers für diesen Rechtsstreit hat. Dabei dürfte insbesondere auch eine Rolle spielen, von welchem Zeitpunkt an die Prozeßunfähigkeit des Klägers sofern sie bejaht wird, bestanden hat und wie ihr etwa mit Hilfe eines Pflegers Rechnung getragen werden kann.

gez. Dr. Gröninger

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Rengier ist wegen Urlaubs ortsabwesend
Dr. Gröninger

Roeper

von Lossau

Thieß



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)